

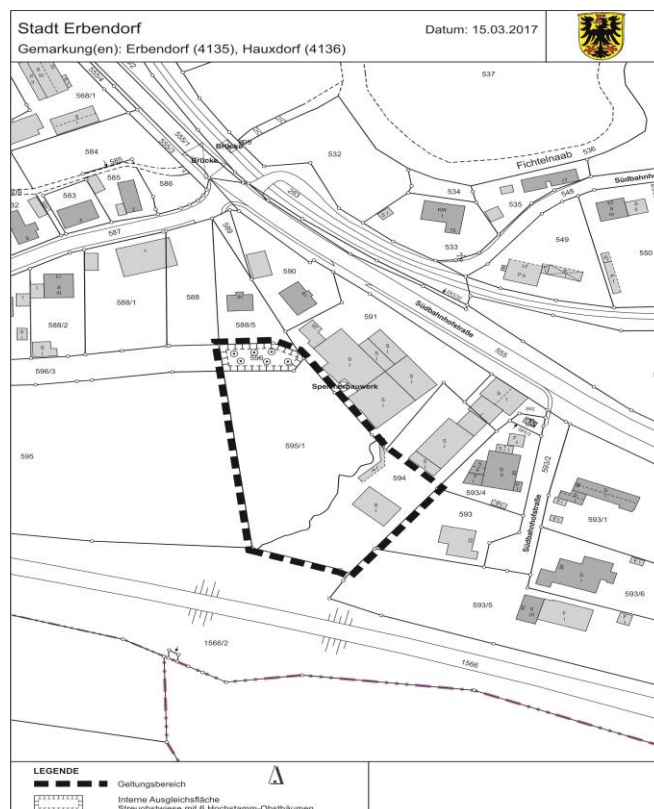
BEKANNTMACHUNG

über die erneute öffentliche Auslegung der Einbeziehungssatzung für den Ortsteil „Gries“ gemäß § 13 BauGB

Der Stadtrat Erbendorf hat am 20.03.2017 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil „Gries“ gemäß § 13 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 28. April bis 31. Mai 2017 statt. Da der Entwurf nach dieser Auslegung nochmals geändert wurde, erfolgt hiermit eine erneute öffentliche Auslegung. Diese erneute öffentliche Auslegung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 26. Juni 2017 beschlossen.

Die nachstehenden Grundstücke werden von der Planung berührt:

F1StNr. 595/1, 596 und Teilfläche 594 der Gemarkung Erbendorf



Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung ist das Bauamt der Stadt Erbendorf beauftragt worden.

Die Einbeziehungssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt.

Nach der 1. Öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Einbeziehungssatzung wurden folgende Änderungen/Ergänzungen vorgenommen:

- Festsetzung der internen Ausgleichsfläche mit Beschreibung
- Angleichung der Art der baulichen Nutzung
- Integrierung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in die Begründung

Aus diesem Grund erfolgt nunmehr eine erneute verkürzte öffentliche Auslegung.

Im Rahmen der erneuten verkürzten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen lediglich zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung mit Begründung und Vorschriften aus dem sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren kann, liegt in der Zeit vom

04. Juli bis 18. Juli 2017

während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Rathaus Erbdorf, Bräugasse 4, 92681 Erbdorf, Zimmer Nr. 304 (Bauamt) zur Einsicht für jedermann aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Anregungen und Bedenken (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Erbdorf, 27.06.2017
STADT ERBENDORF

D O N K O
Bürgermeister